

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN
Herr Grenzdörffer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2450/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Falsche oder unberechtigte Inanspruchnahme von Sozialleistungen in Erfurt; öffentlich

Sehr geehrter Herr Grenzdörffer,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

1. **Wie viele Fälle von nachgewiesener oder vermuteter falscher oder unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z. B. SGB II (Bürgergeld), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeld, Asylbewerberleistungen) wurden in den Jahren 2023 und 2024 registriert, und welcher finanzielle Schaden wurde aufgedeckt und welcher wird geschätzt?**

Für den Bereich des Bürgergeldes (SGB II) in Zuständigkeit des Jobcenters Erfurt liegt für 2023 und 2024 folgender Stand zur Fragestellung vor.

	2023	2024
Verfahren insgesamt	972	1.032
Als potentielle Betrugsverfahren erfasst	331	372
Als potentielle Bußgeldverfahren erfasst	641	660

Grundlage für eine Ordnungswidrigkeit und Bußgeld ist § 63 SGB II in dem u.a. normiert ist, dass ordnungswidrig handelt, wer Einkünfte/ Erwerbseinkommen bzw. Auskünfte zu Beschäftigungsverhältnissen nicht oder rechtzeitig anzeigt. Dies erfolgt insbesondere auch durch Arbeitgeber.

Im Fortgang der Verfahren erfolgt zumeist die Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Hauptzollamt zum Abschluss der Verfahren. Im Bereich SGB II erfolgt zudem vierteljährlich ein automatisierter Datenabgleich gemäß § 52 SGB II. Daraus sind folgende Überzahlungen entstanden.

Jahr	Überzahlung Stadt Erfurt
2023	57.447,56 €
2024	64.378,13 €

Seite 1 von 3

Im Rahmen der Jugendhilfe und in Bezug auf die Zuständigkeit des Jugendamtes ist das Risiko einer falschen oder unberechtigten Inanspruchnahme von Sozialleistungen grundsätzlich sehr gering.

Seitens der Hilfeempfänger selbst ist Derartiges nahezu ausgeschlossen, da die bewilligten Leistungen größtenteils direkt an Einrichtungen gezahlt werden.

Selten kommt es vor, dass zweckgleiche Leistungen, die der Stadt zustehen (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Teilhabe am Arbeitsleben) direkt an die Hilfeempfänger (z. B. bei Volljährigkeit) überwiesen werden und die Beträge direkt von den Hilfeempfängern gefordert werden müssen, diese aber die Gelder bereits verbraucht haben und die Einrichtungen nicht darauf geachtet haben oder keine Handhabe hatten, dies zu verhindern.

Eltern von Hilfeempfängern erhalten im Prinzip nur im Rahmen von Einmaligen Beihilfen und dem Persönlichen Budget Zahlungen. Hier gibt es theoretisch ein Risiko für Zweckentfremdung oder Betrug, was in der Praxis jedoch kaum relevant ist, selbst wenn z. B. die Nachweise für das Persönliche Budget meist nicht – wie in den Zielvereinbarungen und Kostenzusicherungen angegeben – termingerecht eingereicht werden und mitunter mehrfach abgefordert werden müssen. Mitunter stellt sich erst lange nach Hilfeende heraus, dass Beträge nicht ausgeschöpft wurden, so dass es zu Rückforderungen kommt.

Zahlungen an Einrichtungen beruhen auf individuellen Rechtsansprüchen entsprechend dem SGB VIII mittels Bescheiden, verhandelten Entgelten, Annex-Leistungen und Regelungen in Rahmenverträgen. Diese werden intern durch verschiedene Fachbereiche im Vier-Augen-Prinzip geprüft, sodass im Regelfall keine unberechtigte Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen erfolgt.

Im Bereich der Leistungen des SGB IX und XII, insbesondere in Form von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind die Erläuterungen zum SGB VII ebenso adäquat zutreffend. Unberechtigte Inanspruchnahmen sind sehr selten und zumeist bedingt durch entstehende Überzahlungen durch Vorlage von Nachweisen zu einem Zeitpunkt, zu dem Zahlungsläufe bereits erfolgt sind. Auch für den Rechtskreis SGB XII werden automatische Datenabgleiche genutzt. Grundlage dafür bildet § 118 SGB XII.

Resümierend ist festzuhalten, dass es in allen Rechtskreisen immer wieder auch zur Inanspruchnahme und Rückzahlung zu viel erstatteter Leistungen kommt. Mit Blick auf die Gesamtzahl der Leistungsempfänger und die geringe Höhe der Rückzahlungen ist festzustellen, dass die gesetzlichen und organisatorischen Regelungen Missbrauch so gut wie ausschließen und eine Schadensquote von 1 % gegeben ist.

2. Welche Kontrollen führt die Stadt oder das Jobcenter regelmäßig durch, um falsche Inanspruchnahme zu erkennen oder zu verhindern? Wie viele Stellen innerhalb der Stadtverwaltung sind dafür vorgesehen, wie viele davon besetzt?

Siehe grundsätzlich bitte die Beantwortung zur Frage 1.

Im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips werden Auffälligkeiten und Diskrepanzen im Prüfprozess fallbezogen innerhalb des Jugendamtes sowie des Amtes für Soziales geklärt. Bei vorliegender Notwendigkeit erfolgt im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Soziales eine Bedarfsermittlung per Außendienst.

Separate Stellen für die Erkennung falscher Inanspruchnahmen im Jugendamt und im Amt für Soziales existieren nicht.

Das Jobcenter Erfurt wird unterstützt durch die Bearbeitungsstelle Ordnungswidrigkeiten SGB II, welche Vorgänge an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterleitet. Bei Fällen mit Verdacht auf Schwarzarbeit erfolgt die Abgabe an das Hauptzollamt Erfurt.

3. Welche Konsequenzen werden bei festgestellter unberechtigter Inanspruchnahme ergriffen (z. B. Rückforderungen, Strafanzeigen, Leistungskürzungen) und wie wirksam sind diese?

Siehe Beantwortung auch hier bitte grundsätzlich Frage 1.

Insbesondere ergeben sich monetäre Rückforderungen nicht verbrauchter/ zu viel erstatteter Leistungsbeträge.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn